

# **Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Passau über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung –**

**Vom 9. September 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bay-HSchG erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung der Universität Passau über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 6. Mai 2020 (vABIUP S. 20) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Überschrift „§ 3 Elektronische Prüfungen“ wird die Überschrift „§ 3a Prüfungsrechtliche Sonderregelungen“ eingefügt.
  - b) Nach der Überschrift „§ 4 Abweichende Regelungen zur Einschreibung für Masterstudiengänge“ wird die Überschrift „§ 4a Abweichende Regelung für die besondere Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG“ eingefügt.
  - c) Die Überschrift zu § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 In-Kraft-Treten und Anwendungsbereich“.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

### **„§ 3a Prüfungsrechtliche Sonderregelungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungen, die im Sommersemester 2020 angetreten werden, werden im Falle des Nichtbestehens nicht gewertet (freier Prüfungsversuch). <sup>2</sup>Satz 1 findet auf bestandene Prüfungsleistungen und Abschlussarbeiten keine Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen, zu denen Kandidaten bzw. Kandidatinnen ohne Nachweis eines triftigen Grundes im Sommersemester 2020 nicht erschienen sind, oder Prüfungen, die Kandidaten bzw. Kandidatinnen ohne Nachweis eines triftigen Grundes im Sommersemester 2020 abgebrochen haben, gelten als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Satz 1 findet auf Abschlussarbeiten keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft, die nachweisen können, dass sie eine Teilleistung der Zwischenprüfung nur deshalb nicht vervollständigen konnten, weil sie eine im Sommersemester 2020 abgehaltene Klausur nicht bestanden haben, eine Klausur, für die ein Formatwechsel nach § 2 Abs. 1 herbeigeführt wurde, nicht bestanden haben oder von einer solchen nach § 2 Abs. 1 Satz 7 zurückgetreten sind, kann der Dekan im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 von den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 1. April 2019 befreien. <sup>2</sup>Das Bestehen der Leistung im Hauptstudium ersetzt dabei nicht den erforderlichen Abschluss der noch ausstehenden Zwischenprüfung.

(4) <sup>1</sup>Universitäre Studienstück- und Prüfungsfristen, die am Ende des Sommersemesters 2020 ablaufen, werden bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 verlängert. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Bearbeitungsfristen von Haus-, Seminar-, Projekt- und Abschlussarbeiten. <sup>3</sup>Das zuständige Prüfungsorgan kann abweichend von den Studien- und Prüfungsordnungen Abgabefristen für diese Arbeiten pauschal oder im Einzelfall verlängern oder eine pauschale Hemmung festlegen, wenn keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen und eine Bearbeitung wegen der Corona-Pandemie erheblich erschwert ist. <sup>4</sup>Eine erhebliche Erschwerung ist insbesondere im Fall des eingeschränkten Zugangs zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheksschließungen anzunehmen.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a Abweichende Regelung für die besondere Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG**

<sup>1</sup>Im Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 kann das Studium bereits vor dem Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG aufgenommen werden, wenn dieser Nachweis durch die Corona-Krise erschwert oder unmöglich gemacht wurde. <sup>2</sup>Der Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG ist spätestens innerhalb eines Jahres

nach Aufnahme des Studiums vorzulegen. <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

### **„§ 6 In-Kraft-Treten und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. April 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für Prüfungen, die im Wintersemester 2019/2020 aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus verschoben werden mussten, und solche Lehr- und/oder Prüfungsformate, die dem Sommersemester 2020 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren während des Sommersemesters 2020 stattfinden. <sup>3</sup>Diese Satzung findet keine Anwendung auf Praktika, die im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs gemäß § 34 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vorgesehen sind sowie die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I. <sup>4</sup>Für die Juristische Universitätsprüfung gilt diese Satzung nur insofern, als sie die Durchführung von mündlichen Prüfungen (§§ 37 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i.V.m. 46 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 3. November 2016) oder Seminarvorträgen und -ausprachen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Sätze 5 bis 8 der Studien- und Prüfungsordnung Rechtswissenschaft vom 1. April 2019) in einem elektronischen Format nach § 3 Abs. 3 ermöglicht; § 3a Abs. 1 findet dabei keine Anwendung.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. Juli 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 9. September 2020, Az.: IV/S.I-09.2200/2020.

Passau, den 9. September 2020

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 9. September 2020 in der Hochschule niedergelegt;  
die Niederlegung wurde am 9. September 2020 durch Anschlag in der  
Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 9. September 2020.